
Masernschutzgesetz

Meldeverfahren Frankfurt

Das in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte [Masernschutzgesetz](#) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Es betrifft drei Bereiche:

- Kitas, Schulen, Kinderhorte, Heime und Einrichtungen der Tagespflege (Personal und Betreute)
- Medizinische Einrichtungen (nur Personal)
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge und Spätaussiedler (Personal und Bewohner:innen)

Die Übergangsfrist für Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in einer der genannten Einrichtungen betreut oder beschäftigt waren, ist mit dem 31. Juli 2022 abgelaufen.

Der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden

1. Vorlage des Impfausweises mit einer dokumentierten Impfung gegen Masern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. zwei Impfungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres. Gleichwertig ist ein ärztliches Zeugnis über einen vollständigen Impfschutz in dem beschriebenen Umfang.
2. ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach 1. oder 2. bereits vorgelegen hat.
4. eine ärztliche Bescheinigung, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Die Einrichtungsleitungen sind dazu verpflichtet, alle betroffenen Personen, die in Frankfurt betreut werden oder tätig sind und **keinen** der genannten Nachweise vorlegen, dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main zu melden. **Personen mit Nachweisen nach 1., 2. und 3. sind nicht zu melden!**

Auch wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Da medizinische Kontraindikationen i. A. nicht begründet werden und den bisherigen Erfahrungen zufolge in vielen Fällen der Überprüfung nicht standhalten, benötigt das Gesundheitsamt in jedem Fall eine Meldung über diese Art des Nachweises.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Webseite: <https://www.masernschutz.de/>

Meldung fehlender Masern-Immunitätsnachweise nach §20 IfSG

Folgende Einrichtungen melden nach einem gesonderten für sie festgelegten Verfahren:

- öffentliche Krankenhäuser
- Schulen, Kindertagesstätten und Kinderhorte
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge und Spätaussiedler

Diese Einrichtungen werden vom Gesundheitsamt informiert und nutzen bitte ein spezielles mit ihnen abgesprochenes und nicht das unten beschriebene Meldeverfahren.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 (IfSG) unterliegen folgende weitere Einrichtungen der Pflicht zur Meldung von Beschäftigten, die keinen der o.g. Nachweise vorgelegt haben:

- alle übrigen (nicht öffentlichen) Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, wie z. B. Heilpraktiker
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
- Rettungsdienste.

Wie läuft das Meldeverfahren ab?

1. Tragen Sie die Daten der betroffenen Personen bitte in die [Excel-Tabelle](#) (Meldetabelle) ein.
2. Die Tabelle muss in das Masern-Meldesystem hochgeladen werden. Den benötigten Link sowie das Passwort können Sie unter masern@stadt-frankfurt.de beim Gesundheitsamt anfordern.
3. Sie erhalten in den folgenden Tagen zwei E-Mails mit den erforderlichen Zugangsdaten.
4. Nach dem Hochladen der Excel-Tabelle ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten keine Bestätigung.

Bitte beachten Sie, dass in der Meldetabelle die Spalten „Art der Einrichtung“, „Status“ und „Meldegrund“ ein Dropdown-Menü besitzen. Bitte treffen Sie dort eine Auswahl.

Ausnahmen von der Nachweispflicht

Beschäftigte in räumlich und organisatorisch vollständig von medizinischen Tätigkeiten getrennten Arbeitsbereichen, etwa in einem Verwaltungs- oder Forschungstrakt, sind nicht vom Masernschutzgesetz betroffen, sofern ein Kontakt mit Patienten ausgeschlossen ist.

Das Gleiche gilt für Handwerker und Besucher, die sich nur kurzzeitig in den Einrichtungen aufhalten.

Für Rückfragen senden Sie bitte eine E-Mail an masern@stadt-frankfurt.de

Ihr Gesundheitsamt Frankfurt am Main